

Allg. Einkaufsbedingungen AEB

1. Allgemeines

¹Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und der Kodex für Geschäftspartner (Kodex) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sind integrierende Bestandteile des Vertrages.

²Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

³Die AEB und der Kodex kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) und ein Kodex für Geschäftspartner des Lieferanten gelten nur so weit, als sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

⁴Sollten zwischen dem Vertrag, den AEB und dem Kodex Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den AEB enthaltene Regelung massgebend.

⁵Dem Besteller ist innert 10 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Bestellungsbestätigung zuzustellen. Das Ausbleiben der Bestellungsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Der Bestellungsbestätigung sind die erforderlichen technischen Unterlagen beizulegen.

⁶Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig.

2. Lieferung

¹Die Lieferung hat sach- und fachgemäss unter Verwendung der bestgeeigneten Materialien zu erfolgen. Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.

²Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Termine, höhere Gewalt

¹Die vom Besteller festgelegten Lieferzeiten gelten als verbindlich, sofern sie nicht innert 10 Tagen beanstandet werden.

²Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung ordnungsgemäss zu dem genannten Termin erbracht ist.

³Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Besteller auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten.

⁴Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch massgeblich erschwert, hat er dem Besteller diesen Umstand sofort schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, unter Nennung des Grundes, der voraussichtlichen Dauer des störenden Ereignisses und der Massnahmen, welche er zu ergreifen gedenkt, um die Erfüllung des Vertrags dennoch voranzutreiben. Liegt ein solcher Fall höherer Gewalt nachweislich vor, haben die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der konkreten Umstände über eine angemessene Anpassung der Termine und Fristen zu verhandeln, wobei die Leistungspflichten nicht untergehen und maximal um die Dauer des störenden Ereignisses verlängert werden können. Führen die Verhandlungen über die Termin- bzw. Fristanpassung zu keiner Einigung, hat der Besteller das Recht, die Termine und Fristen selber angemessen anzupassen oder, unter Befreiung jeglicher Verpflichtungen und ohne Schadloshaltung des Lieferanten, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch das Ereignis verursachten Verzögerung in der Vertragserfüllung zu. Nicht als Fall höherer Gewalt gilt der Umstand, dass Rohstoffe oder Werkstoffe nicht zu den geplanten Preisen beschafft oder Transporte nicht zu den geplanten Preisen durchgeführt werden können. Dieses Risiko ist immer vom Lieferanten zu tragen.

4. Versand

¹Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Für Verlust und Beschädigung auf dem Transport muss der Lieferant aufkommen.

²Es gilt die Ankunfts Klausel DAP der INCOTERMS 2020.

³Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Eine Kopie davon geht an den Besteller. Jede Warenposition muss mit einer Etikette oder einer anderen gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein.

⁴Alle Teile sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung und Korrosion, Isolierteile zudem gegen Feuchtigkeit, zu schützen.

⁵Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abladen der Lieferung am Erfüllungsort.

5. Abnahme, Garantiezeit, Garantien, Verjährung

¹Die Kontrolle der Lieferung durch den Besteller ist an keine bestimmte Frist gebunden, der Besteller wird sie jedoch nicht ungebührlich verzögern. Ergibt die Kontrolle der Lieferung keine erheblichen Mängel, erfolgt die Abnahme durch den Besteller.

²Die Garantiezeit beträgt 2 Jahre vom Tage der Abnahme bzw. der Inbetriebnahme angerechnet, längstens jedoch 3 Jahre nach Eingang. Während der Garantiezeit darf der Besteller Mängel aller Art jederzeit rügen.

³Müssen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die instandgesetzten Teile bzw. die gelieferten Ersatzteile ab dem Zeitpunkt der Abnahme dieser Teile von neuem, dauert jedoch in jedem Falle längstens 3 Jahre ab erstmaliger Abnahme der instandgesetzten Teile beziehungsweise der gelieferten Ersatzteile.

⁴Während der Garantiezeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instandsetzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion.

⁵Indirekte Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht berücksichtigt.

⁶Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Feststellung der Fehlerhaftigkeit kostenlos zu ersetzen.

⁷Die Mängelrechte des Bestellers verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf der Garantiezeit. Die Frist beträgt fünf Jahre, soweit Mängel der Lieferung, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben.

6. Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Garantien, Haftung für Schäden

¹Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern, vom Verträge zurücktreten und Schadenersatz fordern.

²Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Verträge minder erheblich, so gewährt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher der Lieferant die erforderlichen Verbesserungen als Garantiearbeiten vornehmen muss. Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiearbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet stattdessen der Besteller auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so kann der Besteller für den Minderwert einen entsprechenden Preisabzug machen.

³Der Lieferant haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie anderer mittelbarer Schäden, für alle Schäden, die dem Besteller

durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Hilfspersonen verursacht werden. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist pro Bestellung auf CHF 10'000'000 begrenzt. Bei Bestellwerten über CHF 10'000'000 ist die Haftungsbegrenzung jeweils separat zu vereinbaren.

7. Rechnung und Zahlung

¹Die Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen.

²Die Zahlungen erfolgen 30 Tage netto nach Eingang der Rechnungen.

8. Urheberrechts- und Patentverletzungen

¹Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferung keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt. Er haftet dem Besteller gegenüber für alle Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen und den Besteller von allfälligem Schaden freizuhalten.

9. Abtretung und Verpfändung

¹Die dem Lieferanten aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder abgetreten noch verpfändet werden.

10. Vertraulichkeit

¹Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Lieferung erhaltenen Unterlagen (wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen etc.) sowie Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für den Zweck der Erbringung der Lieferung zu verwenden.

²Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Abnahme bzw. vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11 Datenschutz

¹Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts.

²Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrages und nur in dem Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.

³Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung aller geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen, um personenbezogene Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.

⁴Soweit der Lieferant im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers bearbeitet, unterzeichnen die Vertragsparteien eine separate Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung.

12 Formvorschriften

¹Wo in den vorliegenden Bedingungen oder im Vertrag ein Schriftformerfordernis vorgesehen ist, wird dieses, soweit gesetzlich zulässig, auch durch die (einfache oder qualifizierte) elektronische Signatur (z.B. mittels DocuSign) erfüllt.

13. Erfüllungsort

¹Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort.

²Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des EWN.

14 Schlussbestimmungen

14.1. Vertragsänderungen

¹Ergänzungen und Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

14.2 Änderungen der AGB

¹Der Besteller ist berechtigt, die AEB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert. Künftige Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

14.3. Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

14.4. Informationsaustausch und Mitteilungen

¹Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

²Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

14.5. Übertragung des Vertrages

¹Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen, insbesondere an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen der Lieferant - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält.

14.6. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht in Kraft seit 1.3.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

²Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.

³Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung sind ausschliesslich durch das zuständige Gericht in Stans zu beurteilen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel.

14.7 Inkrafttreten

¹Diese AEB treten am 1. Januar 2025 in Kraft.